

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.06.2018

Schrottfahräder in der Innenstadt, Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke in der Bezirksvertretung 1

Zur Anfrage der Fraktion Die Linke in der Bezirksvertretung 1 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Gemäß gültiger Rechtsauffassung gelten Schrottfahräder als Zwangsabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sobald sie jedwede Verkehrstauglichkeit verloren haben. Wir bitten die Verwaltung dezidiert darzulegen, nach welchen Kriterien diese Feststellung vorgenommen wird und ob diese ausreichend erscheinen, das Ärgernis adäquat in den Griff zu bekommen.

Eine Entfernung von defekten oder beschädigten Fahrrädern aus dem öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn sie jegliche Verkehrstauglichkeit verloren haben. Erst dann handelt es sich bei den Fahrrädern um Zwangsabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Bei der Entscheidungsfindung ist insbesondere zwischen folgenden Kategorien zu unterscheiden:

I. Zwangsabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 KrWG)).

Sofern Schrotträder mindestens drei für die Funktionsfähigkeit wesentliche Mängel aufweisen (z.B. Räder deformiert, Lenker irreparabel beschädigt, Rahmen gebrochen), können sie als Zwangsabfall bewertet werden, der zur sofortigen Entsorgung an die AWB gemeldet wird. Er wird dazu mit einem blauen Aufkleber versehen.

II. Vermuteter Abfall: Deutet der Zustand des Fahrrads darauf hin, dass die Verantwortlichen es nicht mehr benutzen, liegen aber nicht genügend Merkmale für die Bewertung als Zwangsabfall vor, so wird das Fahrrad mit einem gelben Aufkleber versehen, mit dem potentiellen Besitzern kenntlich gemacht wird, dass ihre "Fahrräder" nach Ablauf einer Frist von einem Monat durch die Abfallwirtschaftsbetriebe(AWB) entfernt werden, wenn sie nicht von ihren Besitzern instandgesetzt oder abgeholt werden.

III. Funktionsfähige Fahrräder, die lediglich lange Zeit an einem Standort stehen und nicht bewegt werden, aber grundsätzlich funktionstüchtig sind, können nicht vom Ordnungsdienst entfernt werden, sofern keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegt.

In der Kölner Innenstadt ist die Zahl an Schrotträdern im Vergleich zu anderen Stadtbezirken besonders hoch. Dies liegt sicher im Wesentlichen an der hohen Nutzungsfrequenz und der besonderen Verkehrssituation. Leider wird hier aber das öffentliche Straßenland von den Bürgerinnen und Bürgern auch immer mehr als Entsorgungsmöglichkeit ihrer nicht mehr gebrauchten Fahrräder missbraucht. Sofern sich das Bewusstsein der Kölnerinnen und Kölner und ihr eigenes Engagement für eine saubere Stadt hier nicht deutlich verändern, ist dem Problem nur beizukommen durch eine höhere Kontrolldichte, die deutlich mehr Personalressourcen beansprucht.

Deutlich zugenommen haben in den letzten Jahren Beschwerden über Fahrräder, die lange Zeit an einem Standort stehen und nicht bewegt werden, aber grundsätzlich funktionstüchtig sind. Beschwerdegründe sind hier dann die lange Standzeit der Fahrräder, die zunehmend unansehnlicher werden und dauerhaft öffentliche Flächen und Fahrradabstellanlagen belegen. Diese Fahrräder werden von Bürgern oft als Schrottfahrräder gemeldet, können aber aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht als Abfall bewertet und entfernt werden. Denn das Abstellen eines funktionsfähigen Fahrrades ist ein zulässiger Gemeingebrauch im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Diese zunehmenden Beschwerdefälle könnten nur durch eine geänderte Gesetzeslage gelöst werden.

2. *Wir möchten darum bitten, den Ablauf der Identifizierung bis hin zur Entsorgung, welche Ordnungsdienst und Abfallwirtschaftsbetriebe durchführen, zusammenfassend darzustellen.*

Der Bezirksordnungsdienst ist täglich in den Vierteln unterwegs, um Beschwerden über Fahrradleichen zu bearbeiten. Die aufgefundenen Fahrradleichen werden von den Mitarbeitern begutachtet und dann abhängig vom Zustand der Räder (siehe oben dargestellte Kategorisierung) entweder als „Zwangsabfall“ zur sofortigen Entsorgung oder als „vermuteter Abfall“ gekennzeichnet und mit einem entsprechenden Entsorgungsaufkleber beklebt.

Für die Entsorgung von „Fahrradleichen“ besteht ein Rahmenvertrag mit der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe GmbH. Diese Leistung wird im Rahmen des sogenannten „Littering“-Vertrages erfüllt. Dieser sieht den Abtransport wilder Müllablagerungen auf Kölner Stadtgebiet vor, sofern es sich um öffentlich zugängliche Flächen handelt und kein Verursacher herangezogen werden kann.

Die AWB sammelt die von der Stadt Köln gemeldeten Schrotträder ein und lagert sie zunächst auf ihrem Betriebshof. Die Verwertung übernimmt dann das Umweltzentrum Köln West. Das Umweltzentrum ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die im Auftrag des JobCenters Köln Langzeitarbeitslose beschäftigt. Dabei werden sie durch ausgebildete Anleiter in den Bereichen Fahrradtechnik, EDV - Anwendungen, Verkauf sowie in der Verwaltung qualifiziert, um sie langfristig für den ersten Arbeitsmarkt zu fördern.

Da im Bezirk Innenstadt die Vielzahl an verschiedenen ordnungsrechtlichen Aufgaben und das besonders hohe Aufkommen an Schrotträdern mit den dem Bürgeramt zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen ist, hat das Bürgeramt Innenstadt in Zusammenarbeit mit der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe GmbH für seinen Bezirk eine Verfahrensoptimierung und Priorisierung mit folgenden Besonderheiten vorgenommen:

1. Es werden prioritär die Schrotträder entfernt, die entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als Abfall zu bewerten sind. Diese „Fahrradleichen“ werden auch, wie oben beschrieben, mit einem entsprechenden Hinweisaufkleber beklebt, allerdings nicht mit einer „Schonfrist“ für den Besitzer versehen. Der Bezirksordnungsdienst meldet diese Räder oder Räderteile zur sofortigen Entfernung an die AWB, die diese dann innerhalb weniger Tage entfernen. Hierfür wurde der seit 3 Jahren eingesetzte blaue Aufkleber eingeführt.
2. Der Bezirksordnungsdienst Innenstadt nutzt in Kooperation mit den Abfallwirtschaftsbetrieben für die Erfassung der zu entsorgenden Schrottfahrräder im öffentlichen Straßenland eine von den AWB entwickelte Smartphone-App. Hierdurch ist eine einfachere Dokumentation und schnellere Verarbeitung der Meldungen durch die AWB möglich.
3. Die AWB entfernen die als Zwangsabfall gemeldeten Schrotträder innerhalb einer Woche.

3. *Die Statistik des Ordnungs- und Verkehrsdienstes weist für das Jahr 2017 stadtweit 3810 beklebte Schrottfahrräder aus (2016: 4163). Wie viele dieser Markierungen sind im Bezirk Innenstadt vorgenommen worden? Wie viele der markierten Ex-Fahrräder wurden im Bezirk, bzw. stadtweit im Jahr 2017 tatsächlich auch entfernt?*

Eine systematische Kontrolle der Aufträge an die AWB wird nicht durchgeführt. Die Bezirksordnungskräfte sind aber aufgrund der vielfältigen örtlichen Ermittlungsaufgaben regelmäßig im Bezirk unterwegs und stellen so fest, ob die beklebten Fahrräder auch tatsächlich entfernt werden. In der Regel werden sie zeitnah abgeholt.

In der Innenstadt wurden im Jahr 2016 insgesamt 1950 Schrotträder und in 2017 insgesamt 1553 Schrotträder als Abfall bewertet und zur Entsorgung an die AWB beauftragt. Da in der Innenstadt fast ausschließlich nur noch Schrotträder zur sofortigen Entfernung an die AWB gemeldet werden, entspricht diese Zahl zu 95 % den auch tatsächlich entfernten Rädern.

4. Insbesondere in Uni- oder Bahnhofsnähe sind die Abstellanlagen dauerhaft zugeparkt und zugemüllt. Wäre es nicht sinnvoll, hier den Kontrolldruck deutlich zu erhöhen und beispielsweise regelmäßige Aufräumaktionen anzukündigen und durchzuführen, wie das die Stadt Münster seit Jahren erfolgreich praktiziert?

Der Ordnungsdienst ist täglich in den Vierteln unterwegs, um Verstößen gegen die öffentliche Ordnung entgegen zu wirken. Dabei sind die Sauberkeit in der Stadt und das Aufkommen an immer wieder neu hinzukommenden Fahrradleichen nur eins von vielen Anliegen. Regelmäßige Aufräumaktionen zur Identifizierung der zu entfernenden Schrotträder wären grundsätzlich sinnvoll. Aufgrund der Vielzahl an ordnungsrechtlichen Aufgaben und der eingeschränkten Personalressourcen war dies bislang aber nur in unregelmäßigen Abständen möglich.

Aus der Erkenntnis, dass in der bisherigen Struktur der Bezirks-Ordnungsdienste die tatsächliche Aufgabenerledigung zu 96 % aus reinen Ermittlungstätigkeiten für Personenermittlungen und Zwangsstilllegungen besteht; also für eine effektive Ordnungsdiensttätigkeit kein Raum bleibt, ist vorgesehen, den Ordnungsdienst für die gesamte Stadt neu zu ordnen. Dies soll auch für die Stadtbezirke zu einer qualitativeren und effizienteren Abarbeitung der bezirklichen Ordnungsdienstarbeit führen. So soll erreicht werden, dass sowohl die täglichen Streifengänge als auch Schwerpunktaktionen an bekannten Hotspots weiter verfolgt und ausgebaut werden können. Über Schwerpunktaktionen wird im Vorfeld in den Medien informiert werden.

Weitere Informationen zu dieser vorgesehenen Neuordnung können der Mitteilungs-Vorlage 2763/2017 entnommen werden, die unter dem Titel „Zielbild 2020 - Maßnahmen zur Stärkung des städtischen Ordnungsdienstes“, die der Bezirksvertretung 1 am 25.01.2018 zur Kenntnis gegeben wurde.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Bewusstsein für die zunehmende Problematik zu schärfen, beispielsweise in Form von Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit?

Die Verwaltung informiert die Öffentlichkeit über die Medien jeweils anlassbezogen über bestimmte Themenkreise. Aktuell stehen wegen des schönen Wetters die Nutzungen der Grünflächen und speziell auch die Regelungen zum Grillen im Fokus. Bei den Streifengängen und speziellen Kontrollen wird in diesem Zusammenhang eine Info-Karte (Flyer) zur Kölner Stadtordnung ausgehändigt. Über die Nutzung des dort verfügbaren QR-Codes kann die vollständige Fassung in der jeweils aktuellen Version aufgerufen werden.

Ausgefertigt: Droske
Gez. Dr. Höver